

# BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im TanzSportClub Solitude Kornwestheim e.V. für die unten genannte Abteilung. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!



Anrede

Eintrittsdatum (Monat / Jahr)

Name

Vorname

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Telefon

Fax

Handy

E-Mail

Newsletter  Ja  Nein

## 1. Abteilung ordentliche Mitglieder

- Turniertanzsport
- Breitensport
- Passive Mitgliedschaft
- Kindertanzen

- Line Dance
- Zumba / Fitness
- Pilates
- Dance Emotion
- Discofox

## 2. Ermäßigungen

- Azubis, Schüler und Studenten
- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

## 3. Außerordentliche Mitglieder

- Gastmitgliedschaft

- Förderndes Mitglied

## 4. Mehrfachmitgliedschaft

Die Beitragsordnung gemäß Ausgabe 10/2019, die Datenschutzerklärung, die Datenschutzordnung sowie die Satzung des TSC Solitude habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum:

Unterschriften: \_\_\_\_\_

(Bei Jugendlichen Unterschrift **beider** gesetzlichen Vertreter)

**WICHTIG: Vor- und Zuname beider gesetzlicher Vertreter!** →

**SEPA-Lastschriftmandat** (SEPA Direct Debit Mandate)  
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren / SEPA Core Direct Debit Scheme

**Wiederkehrende Zahlungen / Recurrent Payments**

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

**TanzSportClub  
Solitude Kornwestheim e.V.**

**Enzstraße 17  
70806 Kornwestheim**

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

**DE80TSC00000311936**

Mandatsreferenz

**wird separat mitgeteilt**

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]

**TanzSportClub Solitude Kornwestheim e.V., Enzstraße 17, 70806 Kornwestheim**

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/  
unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

**TanzSportClub Solitude Kornwestheim e.V., Enzstraße 17, 70806 Kornwestheim**

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung  
des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut  
vereinbarten Bedingungen.

[Kontoinhaber (Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ,Ort)]

[Kreditinstitut]

[BIC (1)]

[IBAN]

Ort, Datum

Unterschrift

(1) Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

# Beitragsordnung

Beitrag je Monat für eine Trainingseinheit wöchentlich.  
Training findet nur während der regulären Schulzeit statt; in den Ferien ist kein Training.



1. Ordentliche Mitglieder	Wettbewerbssport	Freizeitsport
1.1 Turniertanz	<input type="checkbox"/> 24,00 Euro	
1.2 Line Dance		<input type="checkbox"/> 20,00 Euro
1.3 Breitensport		<input type="checkbox"/> 20,00 Euro
1.4 Zumba / Fitness		<input type="checkbox"/> 20,00 Euro
1.5 Pilates		<input type="checkbox"/> 20,00 Euro
1.6 Dance Emotion		<input type="checkbox"/> 20,00 Euro
1.7 Discofox		<input type="checkbox"/> 20,00 Euro
1.8 Passive Mitglieder	<input type="checkbox"/> 8,00 Euro	
<b>2. Ermäßigte Beiträge</b>		
2.1 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<input type="checkbox"/> 17,00 Euro	
2.2 In Ausbildung** stehende Personen (Wehr-, Zivildienstleistende, Azubis, Schüler und Studenten) sofern 2.1 nicht zutrifft	<input type="checkbox"/> 17,00 Euro	
2.3 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	<input type="checkbox"/> 13,00 Euro	
<b>3. Außerordentliche Mitglieder</b>		
3.1 Gastmitglieder	<input type="checkbox"/> 15,50 Euro	
3.2 Förderndes Mitglied	Nach Vereinbarung	
<b>4. Mehrfachmitglieder</b>		
Je nach Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen (Punkt 1. und 2.)		<input type="checkbox"/> 12,00 Euro
<b>5. Beitragsermäßigung für Familien</b>		
5.1	Bei Familien mit mehr als 3 Mitgliedern wird ab dem 4. Familienmitglied eine Beitragsermäßigung von 50% der jeweiligen Kategorie gewährt. (Eine Ermäßigung kann nur auf Beiträge der Kategorie 1 und 2 gewährt werden.)	
<b>6. Aufnahmegebühr</b>		
6.1	Alle Abteilungen	Einen Monatsbeitrag

Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr leistet pro Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden, bei kürzerer Mitgliedschaft entsprechend die Stunden anteilig. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind pro Stunde 8,00 Euro (80,- Euro für das gesamte Jahr) zu bezahlen.

\*\* Der Nachweis dafür muss unaufgefordert bis zum 1.10. eines jeden Jahres vorgelegt werden!



# Datenschutzklausel des TSC Solitude Kornwestheim e.V.

## Anlage zur Beitrittserklärung und zum Impressum [www.tsc-solitu.de](http://www.tsc-solitu.de)

### Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins beschlossen worden.

# **Datenschutzordnung des TSC Solitude Kornwestheim e.V.**

## **Anlage zur Beitrittserklärung und zum Impressum [www.tsc-solitu.de](http://www.tsc-solitu.de)**

### **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen von Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind (Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-mailadressen einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt, Ausschluß oder Tod von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

## Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

2. Als Mitglied in den Dachverbänden DTV, TBW, WLSB und im Stadtverband für Sport in Kornwestheim e.V. ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden:

An den Stadtverband für Sport in Kornwestheim bei Kindern und Jugendlichen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Bei Erwachsenen :

- Alter
- Geschlecht
- wohnhaft in oder außerhalb Kornwestheim

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und Verbindungsdaten (z.B. email und Telefon)

An den WLSB, DTV, TBW Alter, Geschlecht bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und Verbindungsdaten (z.B. email und Telefon)

Die Datenweitergabe an DTV, TBW, WLSB und an den Stadtverband für Sport in Kornwestheim e.V., Dachverbänden im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an die übergeordneten Verbände, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied in den Dachverbänden DTV, TBW, WLSB und im Stadtverband für Sport in Kornwestheim e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung der Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Sportkreises Ludwigsburg oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** Sportkreises Ludwigsburg oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie ggf. die Dachverbänden DTV, TBW, WLSB und im Stadtverband für Sport in Kornwestheim e.V. über besondere Ereignisse. Solche Informationen

werden überdies auf der Internetseite des Vereins und in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Dabei können Personenfotos und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite oder derjenigen Dritter, z.B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein informiert die Dachverbänden DTV, TBW, WLSB und im Stadtverband für Sport in Kornwestheim e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der **Vereinszeitschrift** (sofern sie herausgegeben wird) bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

**Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.

Begriffserklärung:

DTV - Deutscher Tanzsportverband

TBW - Tanzsportverband Baden-Württemberg

WLSB - Württembergischer Landessportbund



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 28.09.1997 gegründete Verein trägt den Namen ‚Tanzsportclub Solitude Kornwestheim‘ und hat seinen Sitz in Kornwestheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ludwigsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz ‚e. V.‘
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Tanzsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gastmitglieder und Zeitmitglieder.
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
    - 1.1.1 Tanztumiersporttreibende (aktive) Mitglieder
    - 1.1.2 Tanzsporttreibende Mitglieder
    - 1.1.3 Studenten und Jugendliche in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst/Zivildienst
    - 1.1.4 Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
    - 1.1.5 Passive Mitglieder
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder
    - 1.2.1 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
    - 1.2.2 Ehrenmitglieder: Durch Beschluß des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
    - 1.2.3 Gastmitglieder; Gastmitglieder sind Personen, die nach Vorgabe des Vorstandes bestimmte Einrichtungen des Vereins nutzen können.
    - 1.2.4 Zeitmitglieder; Zeitmitglieder sind Personen, die nach Vorgabe des Vorstandes bestimmte Einrichtungen des Vereins in einem bestimmten Zeitraum nutzen können.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes und eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche, außerordentliche Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Als Datum des Beitritts gilt das Datum im Aufnahmeantrag.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds (Juristische Personen) wird durch besondere Vereinbarung zwischen der Juristischen Person und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austrittstermin eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfristen sind wie folgt:
  - a) Ordentliche Mitglieder zum Ende eines Kalenderhalbjahres - 3 Monate vorher
  - b) Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren, außerordentliche Mitglieder und Gastmitglieder zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres (Quartalsende). - \*1
  - c) Fördernde Mitglieder zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.(Quartalsende) \*1
  - d) Ehrenmitglieder jederzeit \*1 Je 2 Monate vorher

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
    - + die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
    - + die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
    - + mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Wegen der Entscheidung über den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Die Beendigung der Fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
  5. Bei einer Passivstellung gelten die gleichen Fristen wie für eine Kündigung.
  6. Zweitmitgliedschaften haben die gleichen Kündigungsfristen wie Erstmitgliedschaften. Hiervon ausgenommen sind bei fehlendem Tanzpartner, Turniertanzsporttreibende Mitglieder, sofern ihre Erstmitgliedschaft bestehen bleibt.
  7. Die Zeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes.

### **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind; beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Sport- und Turnierordnung des Vereins, gastgebender Vereine und der übergeordneten Tanzsportverbände zu beachten.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willenserklärung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Gastmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Gastmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Bei Gastmitgliedern und Zeitmitgliedern besteht Versicherungsschutz wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- + die Mitgliederversammlung
- + der Vorstand
- + die Jugendversammlung

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, mit wenigstens zweiwöchiger Ladungsfrist nach Bedarf einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - +Entgegennahme der Jahresberichte sämtlicher Vorstandsmitglieder
  - +Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - +Entlastung des Vorstandes
  - +Wahl des Vorstandes
  - +Wahl der Kassenprüfer/innen
  - +Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
  - +Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - +Beschlußfassung über die Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden, Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei des 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für weitere Formlichkeiten des Ablaufes und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- + das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- + die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden

+ der/die 1. Vorsitzende + der/die stellvertretende Vorsitzende + der/die Schatzmeister/in + der/die Schriftführer/in  
+ der/die Pressereferent/in + der/die Breitensportreferent/in + der/die Sportreferent/in + der/die Jugendreferent/in

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

+ der/die 1. Vorsitzende + der/die stellvertretende Vorsitzende + der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist mit mindestens 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

## § 12 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstands bedarf.

## § 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlaß der Ordnungen zuständig. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier - und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
- b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

## § 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschuß gemäß § 5 Ziffer 3 Satzung

## §15 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Beiträge des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den deutschen Landessportbund Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.